

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

19. August 2015

Grundsätzliches

Die uniko begrüßt die Intention der vorliegenden Novelle, die Regelungen des UG 2002 an die sich verändernden Rahmenbedingungen heranzuführen und Bestimmungen, die sich als nicht ausreichend erwiesen haben, im Interesse der Universitäten zu verbessern. Die uniko schätzt auch ausdrücklich das Bemühen des BMWFW, diesen Prozess in einem konstruktiven Dialog mit den Universitäten zu gestalten. Die uniko anerkennt vor allem die Absicht des Entwurfs, die auslaufenden Regelungen für den Universitätszugang und für die Studieneingangs- und Orientierungsphase in einer verbesserten Form weiterzuführen. Dennoch bleiben einige grundsätzliche Kritikpunkte bestehen:

Autonomie

Das mit dem UG 2002 eingeführte Steuerungssystem hatte den Universitäten bewusst jene Kompetenzen übertragen, die von einer staatlichen Bürokratie nicht in geeigneter Weise wahrgenommen werden konnten. In den letzten Jahren ist aber eine zunehmende Einschränkung der Autonomie der Universitäten zu beobachten. Durch die Ausweitung der staatlichen Eingriffe auf das Micro-Management der Universitäten wird versucht, dieses System schrittweise rückgängig zu machen. Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese Tendenz erkennbar. Die uniko spricht sich klar gegen diese Entwicklungen zur Rücknahme der Autonomie aus und warnt davor, damit die Gesamtarchitektur und Intentionen des UG 2002 weiter auszuhöhlen.

Studienplatzfinanzierung

Die Einführung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung wird von der uniko nach wie vor als eine unbedingt erforderliche Grundlage angesehen, damit die Universitäten das gesamte Spektrum ihrer Aufgaben in angemessener Weise erfüllen können. Aus Sicht der uniko muss ein solches System jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllen:

STELLUNGNAHME

- Das System der Studienplatzfinanzierung muss in Verbindung mit umfassenden Zugangsregelungen eingeführt werden.
- Die Festlegung der Zahl von Studienplätzen muss sich an den tatsächlich vorhandenen Ressourcen und Betreuungskapazitäten orientieren.
- Die Normkosten eines Studienplatzes sind fächerbezogen und im Sinne einer Vollkostenrechnung zu definieren.
- Die Studienplatzfinanzierung muss sich auf alle Studien (Bachelor, Master, Diplom und PhD) erstrecken.
- Die finanzielle Abdeckung muss gesetzlich sichergestellt werden.
- Mögliche Verdrängungseffekte durch Zugangsregelungen sind zu berücksichtigen. Es darf zu keiner Verschiebung des Kapazitätsproblems zu Lasten von verwandten Fächern kommen, die ebenfalls bereits an oder über der Kapazitätsgrenze liegen.
- Die studienplatzbezogene Finanzierung darf nicht die Forschung als zentrale Aufgabe der Universität in Frage stellen. Der Anspruch der forschungsgeleiteten Lehre darf nicht durch lehrgeleitete Forschung ersetzt werden.

Die gegenwärtige Form der Zugangsregeln, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weitestgehend prolongiert wird, ist allerdings größtenteils unbefriedigend, weil sie sich nicht an Kapazitäten orientiert und Verdrängungseffekte mit sich bringt. In diesem Punkt stellt die UG-Novelle eine bloße Fortschreibung des Status Quo dar und löst das Problem nicht. Die uniko regt an, zukünftig eine umfassende und dauerhafte Regelung des gesamten Universitätszugangs vorzunehmen, die den Universitäten eine zuverlässige Planung ihres Ressourceneinsatzes ermöglicht.

Aus Sicht der uniko ist es unabdingbare Voraussetzung für die Einführung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung, dass diese nicht über Umschichtung innerhalb des Universitätsbudgets erfolgt, sondern das dafür erforderliche Budget zusätzlich bereitgestellt wird.

Weiters müssen die Zielformulierungen des § 71a mit budgetären Zusatzmitteln hinterlegt werden, da nur eine alleinige Erwähnung einer Verbesserung der Betreuungsrelationen noch keine tatsächliche Besserung nach sich zieht. Zudem implizieren diese Ziele Verpflichtungen für die Universitäten, für deren Erfüllung diese ohne umfassende Zugangsregelungen über keine ausreichenden Steuerungsinstrumente verfügen.

Personal

Die prinzipielle Weiterentwicklung eines Tenure Track Modells wird von der uniko begrüßt, allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Regelung überschießend und nimmt die Bedenken des Dachverbands der Universitäten, der die bestehende Regelung im Kollektivvertrag mitentwickelt hat, nicht auf. Der Gesetzgeber greift somit in ein bestehendes System ein, ohne die Expertise des Dachverbandes und die Erfahrungen der Universitäten zu berücksichtigen.

Das neue Modell der Qualifizierungsvereinbarung hat sich in den letzten Jahren immer mehr bewährt und wird von allen wissenschaftlichen Universitäten gezielt eingesetzt. Mit den nun angestrebten Änderungen des Gesetzgebers sind negative Auswirkungen zu befürchten:

Die Annahme des Gesetzgebers, dass die Änderungen keine finanziellen Auswirkungen haben werden, sind insbesondere bei der Überführung aller Assoziierten Professorinnen (476 Personen

STELLUNGNAHME

und weitere 562 Personen, die derzeit AssistenzprofessorInnen sind) nicht nachvollziehbar. Es ist zu erwarten, dass der Statuswechsel in die Gruppe der „Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ...“ weitere Forderungen nach sich ziehen wird. Aufgrund annähernd gleicher Rechte und Pflichten wäre es nur konsequent, eine entsprechende Angleichung (nach oben) im Gehalt und beim Zugang zu Raum- und Personalressourcen zu verlangen.

Dies würde zu einer drohenden Kostenexplosion und in weitere Folge dazu führen, dass die Vergabe von Qualifizierungsvereinbarungen insgesamt rückläufig sein wird, was wohl weder die Intention des Gesetzgebers sein dürfte noch den Wissenschaftsstandort Österreich stärken würde.

Die Neuregelung berücksichtigt auch nicht den Umstand, dass an einigen Universitäten die Zahl der Personen mit Qualifizierungsvereinbarung fast gleich hoch ist, wie jene der UniversitätsprofessorInnen. Bei einer vollständigen Überführung in die Kurie der ProfessorInnen wäre ein angemessenes Verhältnis zwischen jenen Personen, die ein international kompetitives Auswahlverfahren gem. § 98 durchlaufen haben und jenen, die ein solches nicht durchlaufen haben, nicht gegeben.

Die uniko hat daher gemeinsam mit dem Dachverband der Universitäten zu § 99 Abs 4 einen alternativen Vorschlag ausgearbeitet (siehe unten), der für Assoziierte ProfessorInnen ebenfalls einen Aufstieg in die Kurie der UniversitätsprofessorInnen ermöglicht. Zugleich berücksichtigt er aber auch die unterschiedliche Personalstruktur der Universitäten und verhindert somit die oben aufgezeigten Kollateralschäden der geplanten Regelung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

zu 4. § 13b

Der Gesetzgeber hat bisher sehr bewusst nur ganz wenige Inhalte des Entwicklungsplans (EP) festgelegt, weil dessen Gestaltung einen wichtigen Bereich der universitären Autonomie darstellt. Es ist dem Universitätsrat überlassen, allfällige Gestaltungselemente des EP im Zuge seiner Genehmigung anzuregen oder zu verlangen. Mit der Aufnahme der Personalplanung in den Entwicklungsplan würde die Autonomie in diesem Bereich abgeschafft.

Dazu kommt, dass aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Inputgrößen (zB Studierendenanzahl, Budget) der Personalbedarf nicht langfristig realistisch geplant werden kann. Insbesondere die Nennung einer konkreten Stellenanzahl für die § 99-Professuren würde zu einem behäbigen und unflexiblen Personalmanagement führen. Gerade die Institution der § 99 Abs 1 befristeten Professuren würde so konterkariert, denn es müsste jedes Mal eine Änderung des EP durchgeführt werden, um eine nicht im EP vorgesehene § 99-Professur zu realisieren. Es sei denn, die Zahl dieser Professuren würde im EP von Vorneherein unrealistisch hoch angesetzt werden, um jeden vorübergehenden Bedarf damit abzudecken. Vor allem auf die Einwerbung von befristeten Stiftungsprofessuren würde diese Neuregelung einen negativen Einfluss haben und das Verfahren unnötig erschweren und verzögern (sowohl Senat als auch Universitätsrat sind jedes Mal einzubinden!). Die Einwerbung einer Finanzierung für diese Stellen hängt meist von unvorhersehbaren Umständen (zB die Wirtschaftslage, neueste

STELLUNGNAHME

wissenschaftlichen/künstlerischen Entwicklungen) ab, die sich nicht mittels 6-Jahres-Planung vorhersagen lassen.

Ebenso ist die Aufnahme der Stellenanzahl der Assoziierten ProfessorInnen abzulehnen. Auch hier würde ein bislang flexibel gehandhabtes Instrument durch die Fixierung in einem Entwicklungsplan, der für jede Änderung ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren erfordert, unnötig überfrachtet und die Vergabe dieser Stellen unnötig erschwert werden.

Die Aufnahme eines Stellenplans in den EP wird daher insgesamt abgelehnt und die bisherige Regelung (Widmung der ProfessorInnenstellen) als ausreichend erachtet.

Abgesehen davon, dass das Planungsinstrument „rollierende Planung“ ein veraltetes Instrument der Planung ist, bleibt vollkommen unklar, was in diesem Zusammenhang mit rollierender Planung im Entwicklungsplan für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden gemeint ist. Rollierende Planung würde bedeuten, dass der Entwicklungsplan permanent zu überarbeiten und daher auch neu zu beschließen wäre. Die obersten Organe der Universität (Universitätsrat, Rektorat und Senat) wären somit permanent mit Genehmigungsverfahren beschäftigt und diese Art von selbstreferentiellen Systemen kann nicht im Sinne einer zukunftsorientierten Universität sein. Rollierende Planungen sind, wenn überhaupt, nicht für Strategisches sondern vielmehr für Operatives zu normieren, also sicherlich nicht für den Entwicklungsplan. Rollierende Planung ist bereits durch die Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung sowie durch das Beteiligungscontrolling gegeben.

Ebenso erscheint die Fristsetzung, dass die Veröffentlichung des neuen EP jeweils auf einen Zeitpunkt vor der nächsten Leistungsvereinbarung (LV) abzustellen sei, wenig sinnvoll.

Die Darstellung der beabsichtigten Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien sollte aus Gründen der Gestaltungsmöglichkeiten der Rektorate aus dem Entwicklungsplan herausgenommen werden und weiterhin Inhalt der Leistungsvereinbarung bleiben.

zu 5. § 15 Abs 8

Dem Universitätsrat kommt nach derzeitiger Rechtslage bereits die Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten zu (siehe §21 Abs 1 Z 12) und er ermächtigt das Rektorat bis zu einer gewissen Höhe ohne vorherige Genehmigung Verbindlichkeiten einzugehen. Der Universitätsrat setzt sich aus Personen zusammen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen diese Aufgabe auch wahrnehmen können. Die in der Neuregelung vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte stellen eine Einschränkung der Kompetenzen des Universitätsrats dar und widersprechen der Architektur von *check and balances*, die der Gesetzgeber dem UG zugrunde gelegt hat.

Laut Vorblatt soll dem Bund künftig ab der genannten Betragshöhe eine „Mitverantwortung“ (Maßnahme 11, Vorblatt/Inhalt) zukommen. Aus dieser Formulierung wird unmissverständlich deutlich, dass hier eine Einschränkung des verfassungsrechtlich verankerten Autonomiebegriffs intendiert ist.

STELLUNGNAHME

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Kritik wird darauf hingewiesen, dass eine Flexibilisierung der Betragsgrenze von 10 Millionen zwar sinnvoll erscheint, die entsprechende Verordnungsermächtigung aber aufgrund der Unbestimmtheit der vorgeschlagenen Regelung nicht dem Legalitätsprinzip entspricht.

zu 7. § 21 Abs 1

Der Begriff Aufsichtsorgan ist zu streichen, da er zu Missverständnissen führen kann, so obliegt dem BMWFW die Rechtsaufsicht und auch das Rektorat hat Aufsichtsbefugnisse.

zu § 16 Abs 2a

Die uniko regt zu dieser Bestimmung, die in der Novelle nicht angesprochen ist, folgende Änderung an: Durch das Außerkrafttreten der mit der Einführung der Studienplatzfinanzierung verbundenen UG-Bestimmungen der §§ 14a bis 14g hat sich ergeben, dass mit § 14f (2) zwar die Verpflichtung zur Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Standards außer Kraft getreten ist, wogegen die ebenfalls im Zusammenhang mit der Studienplatzfinanzierung eingeführte Bestimmung des § 16 (2a) über die Festlegung einheitlicher Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung nicht außer Kraft getreten ist. Daraus ergibt sich, dass zwar die Verpflichtung zur Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Standards nicht mehr gegeben ist, wohl aber die Einführung solcher Standards durch Verordnung. Dazu kommt noch, dass § 16 (1) lautet: „An jeder Universität ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.“ Diese Bestimmung bekräftigt, dass die Kosten- und Leistungsrechnung eindeutig in die autonome Führung durch das Rektorat fällt, und die nachfolgende zusätzliche Bestimmung in § 16 (2a) steht in Widerspruch zur Autonomie und sollte daher ersatzlos entfallen.

zu 9. § 21 Abs 4 und 5

Angeregt wird, dass in Abs 4 nicht nur ein Rektor/ eine Rektorin von der Funktion für vier Jahre ausgenommen ist, sondern „ein Rektoratsmitglied“.

Im Zuge der Ausweitung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Universitätsräte (Hierarchieverhältnis zw. den Mitglieder, etc.) sollte geregelt werden, welche rechtlichen Konsequenzen Verstöße gegen diese Vorgaben durch Universitätsräte haben, bzw. ob es sich bei Verstößen um schwere Pflichtverletzungen handelt, die zu einer Abberufung führen können oder müssen.

Die uniko regt darüber hinaus eine Überarbeitung der Unvereinbarkeitsbestimmung von Universitätsräten an, mit der durch eine Generalklausel auch folgende Personen von einer Bestellung als Mitglied des Universitätsrats ausgeschlossen sind:

- StaatssekretärInnen; Mitglieder des Europäischen Parlaments oder Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers; VolksanwältInnen, der Präsident/die Präsidentin des

STELLUNGNAHME

Rechnungshofes und Personen, die Mitglieder eines Rektorats sind; Mitglieder der Schiedskommission der Universität

- Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei innehaben; Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind; Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984); MitarbeiterInnen des Kabinetts eines Bundesministers, einer Bundesministerin oder Büros eines Staatssekretärs/einer Staatssekretärin oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;

Weiters sind diese Personen ausgeschlossen, wenn sie in den letzten vier Jahren in der genannten Form tätig waren.

Folgende zusätzliche Kriterien sollten als Ausschlussgründe aufgenommen werden:

- Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- Personen, die bereits fünf oder mehr Aufsichtsratsmandate innehaben.

zu 14. § 26 Abs 1

Die Aufnahme der Entwicklung und Erschließung der Künste als Pendant zur wissenschaftlichen Forschung wird sehr begrüßt.

zu 15. § 29 Abs 5 und zu 216. § 35a

Die Neuformulierung des § 29 Abs. 5 (hier ist noch die Ausnahme für die ÄrztInnen in Facharzt Ausbildung zu ergänzen) und die Aufnahme des § 35a werden ausdrücklich begrüßt.

zu 18. § 46 Abs 4

Die Möglichkeit einer Revision wird sehr begrüßt.

zu 26. § 60

Im Verfahren der Zulassung zum Studium eine Orientierungslehrveranstaltung vorzusehen, wird abgelehnt bzw. ist anzunehmen, dass es sich hier um einen legistischen Fehler handeln muss, denn in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist von **Informations- und Orientierungsveranstaltungen** und nicht Lehrveranstaltungen die Rede. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung „anlässlich der Zulassung“ zum Studium ist nicht möglich, da die Absolvierung einer Lehrveranstaltung eine aufrechte Zulassung zum Studium voraussetzt und somit erst nach dem abgeschlossenen Zulassungsverfahren erfolgen kann. Die Angabe „anlässlich der Zulassung“ ist zudem irreführend, da die allgemeine Zulassung gemäß § 61 Abs. 1 für das Wintersemester mindestens acht Wochen dauert und am 5. September endet, jedoch dieser Zeitraum in die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gemäß § 52 fällt und somit keine Lehrveranstaltungen anlässlich, also zum Zeitpunkt der Zulassung oder unmittelbar danach, angeboten werden können.

STELLUNGNAHME

Es wird daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung angeregt oder eine Richtigstellung, dass es sich nicht um Lehrveranstaltungen handelt. (§ 66 Abs 5 regelt bereits eine studienbegleitende Beratung der AnfängerInnen.)

zu 27. § 64 Abs 1

Die Aufnahme des IB bzw. des europäischen Abiturzeugnisses in die taxative Liste von Dokumenten, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, wird mit einem VwGH-Entscheid und einem völkerrechtlichem Vertrag begründet. Es wäre zu empfehlen, wenn auch auf die entsprechenden Texte in den Erläuterungen verwiesen werden würde. Das IB wurde bisher gem. Empfehlungen des BMWFW nur bei Erfüllung entsprechender Kriterien anerkannt — sieh dazu die derzeit gültige Empfehlung des BMWFW:

http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/naric/IB_2011.pdf.

zu 30. § 66

Eine STEOP bei zugangsbeschränkten Studien nach § 71d erscheint überbordend. Eine STEOP in den genannten Studien (zB Medizin, Veterinärmedizin) ist nicht nur für die Studierenden unzumutbar, sondern auch aus administrativen, organisatorischen und budgetären Gründen abzulehnen. Die Einführung einer STEOP in diesen Studien würde weitreichende Änderungen der Curricula und der Prüfungsorganisation erfordern und eine Studienzeitverzögerung bedeuten, da aufgrund der Studienarchitektur Lehrveranstaltungen des Sommersemesters immer auf den Lehrveranstaltungen des Wintersemesters aufbauen.

Die uniko schlägt daher vor, dass die STEOP für Studien mit Aufnahme- oder Auswahlverfahren gem. § 71 d (die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien [Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin] betroffen sind) optional ist. Diese Option soll **ausschließlich** für NC-Fächer gelten. Zusätzlich sollten jene Teile der STEOP, die der Einführung in und der Information über das jeweilige Studium dienen, in § 60 Abs. 1b verlagert werden.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gilt nicht für Studien, die an Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16-21 („Kunstuniversitäten“) eingerichtet sind. Damit stellt sich die Frage, ob sie somit auch nicht für Studien, die gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 sowie § 54 Abs. 9-10 von einer Kunstuniversität gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet sind, gelten, was durchaus wünschenswert wäre. Solche Studien sind jedenfalls an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16-21 eingerichtet, aber zusätzlich auch gleichlautend an (mindestens) einer anderen Bildungseinrichtung als einer Universität § 6 Abs. 1 Z 16-21. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase muss aber innerhalb des gemeinsamen Curriculums an allen beteiligten Bildungseinrichtungen einheitlich und gemeinsam angewendet werden. Die Formulierung muss daher um eine Inklusivdefinition (d.h. gilt auch bei gemeinsamer Einrichtung unter Beteiligung einer Kunstuniversität) oder Exklusivdefinition (d.h. gilt nur für Studien, die ausschließlich an Kunstuniversität eingerichtet ist) ergänzt werden.

zu § 66 Abs 3

Es wird vorgeschlagen, das weiterführende Lehrangebot auf ein Ausmaß von bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erhöhen, um Studierenden jedenfalls keine Studienzeitverzögerung bei

STELLUNGNAHME

einer STEOP, deren Lehrveranstaltungen budgetbedingt nur einmal im Semester angeboten werden können, entstehen zu lassen. Ein Ausmaß von nur 10 ECTS Punkten würde weiters bedeuten, dass bei einer ausgeprägten STEOP und nur einem geringen Kontingent an vorziehbaren Leistungen diese im vorgesehenen ersten Semester des Studiums nicht erbringbar ist, weshalb hier eine günstigere Verteilung zwischen STEOP und vorziehbaren Leistungen angeregt wird.

zu 32. § 71a bis § 71e

zu § 71a Abs 3

Es wird festgehalten, dass die Regelung zur Verbesserung der Betreuungsrelation für deren Umsetzung eine Regelung zur Lenkung der Studierendenströme benötigt, weiters fehlt die Bezugsgröße, was denn die anzustrebenden Betreuungsverhältnisse seien. (siehe auch Grundsätzliches S 2)

zu § 71b

Es wird angeregt, diesen in § 51 Abs 2 zu inkludieren, um sämtliche Begriffsbestimmungen des II. Teils des UG an einer Stelle zu bündeln.

zu § 71b Abs 5

Es wird begrüßt, dass es weiterhin zu keiner Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft kommen soll, jedoch erscheint es fraglich, warum Aufnahme- und Auswahlverfahren, auf welche in dieser Bestimmung verwiesen wird, so auszugestaltet sind, dass hier berufstätige Personen oder Personen mit sozialen Verpflichtungen begünstigt werden sollen. Diese stellen nach Ansicht der uniko keine Personengruppe dar, welche als nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber zu bezeichnen wären. Auch stellt sich die Frage was, mangels Erläuterung, unter Personen mit alternativem Universitätszugang zu verstehen ist.

zu § 71c

Es wird darauf hingewiesen, dass die fortgeschriebenen Zulassungszahlen einerseits weiterhin nicht die tatsächlichen Kapazitäten der Universitäten berücksichtigen, sowie, dass die Finanzierungszusagen für die im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan erwähnten 500 zusätzlichen Professuren fehlen.

zu § 71c Abs 6 Z 3

Es wird es insbesondere aus urheberrechtlichen Gründen für besonders bedenklich gehalten, den Prüfungsstoff als Ganzes zur Verfügung zu stellen.

Die hohe Anzahl der angegebenen Studienplätze bzw. deren Anstieg ist nach wie vor sachlich nicht nachvollziehbar. Zu klären wäre diesbezüglich, ob eine entsprechende Zusatzfinanzierung zur Verfügung steht, da insbesondere in den Medizinfächern entsprechende zusätzliche Laborplätze sowie spezifische Räumlichkeiten (bspw. für Pathologie) eingerichtet werden

STELLUNGNAHME

müssten. Weiters wäre ein Erreichen dieser Zahl nur bei massiver Aufstockung der Personalressourcen realistisch.

Besonders bedenklich sind die Zahlen zum Studium der Psychologie (vormals § 13 iVm § 124b; nunmehr § 71d): Die „bis zu 2.300 AnfängerInnen pro Jahr“, und somit mehr Studienplätze als an den drei Medizinuniversitäten und der Fakultät in Linz, sind fernab sowohl des Arbeitsmarktbedarfs als auch der Institutskapazitäten (in Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt). Es wird angenommen, dass es zwar die entsprechende studentische Nachfrage (überwiegend von in Deutschland aufgrund des Numerus Clausus nicht einschlägig zugelassenen Studierenden, von 35% in Klagenfurt und Graz bis 90% in Salzburg und Innsbruck) gibt, aber dies kann weder die Aufgabe des österreichischen Staates sein noch würden die zusätzlichen Plätze einen Berufsfeldbedarf stillen.

zu § 71e Abs 3

Derzeit und auch im vorliegenden Entwurf können qualitative Zulassungsbedingungen nur für PhD-Doktoratsstudien nicht jedoch für „konventionelle“ Doktoratsstudien festgelegt werden. Die sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung ist unklar. Die uniko tritt für gleiche Bedingungen für alle Doktoratsstudien, sowie eine Gleichsetzung von PhD- und Doktoratsstudien ein, was dem internationalen Usus gleichkäme. Eine Differenzierung, wie sie hierzulande stattfindet, ist weder nachvollziehbar noch zu rechtfertigen.

zu § 71e Abs 5

Es wird angemerkt, dass die Anwendung von § 71c Abs 6 auf Aufnahmeverfahren gem. § 71e nicht zielführend ist. Die Vorgaben für das Aufnahme- oder Auswahlverfahren in § 71c Abs 6 zielen auf Aufnahmeverfahren in Massenstudien ab, deren zentraler Bestandteil eine Aufnahmeprüfung ist. Bei fremdsprachigen Masterstudien oder PhD-Studien erfolgt das Aufnahmeverfahren oft auch durch die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, auch eine Mehrstufigkeit des Verfahrens ist aufgrund der BewerberInnenanzahl nicht immer erforderlich.

zu 41. § 79 Abs 6

Es wird angeregt, diese Bestimmung aus systematischen Gründen zu § 71c Abs 7 zu machen oder in § 71c Abs. 6 zu integrieren, um sämtliche Bestimmungen zu Aufnahmeverfahren an einer Stelle zu bündeln. Bei den Aufnahmeverfahren handelt es sich gerade nicht um Prüfungen im Sinne der §§ 72ff UG und um die Feststellung eines Prüfungserfolges. Es wird daher um legistische Klarstellung ersucht, dass es sich bei Aufnahmeverfahren vor dem Studium nicht um Prüfungen handelt, sondern um die Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden, leistungsbezogenen Kriterien (§ 71c Abs. 3, 71d Abs. 4), die nicht in der Feststellung eines Studienerfolges münden, sondern eine Reihung nach Maßgabe der definierten Studienplatzzahl ermöglichen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass hier der Begriff "Studierenden" sinnwidrig ist, da es sich um die Gruppe der StudienwerberInnen gem. § 71b handeln müsste. Als Studierender/Studierende kann man erst dann betrachtet werden, wenn eine Zulassung zu einem Studium vorliegt. Weiters wird vorgeschlagen, die individuelle Rückmeldung so zu formulieren, dass "im Rahmen der Einsichtnahme dem Studienwerber/der Studienwerberin eine

STELLUNGNAHME

individuelle Rückmeldung zur Beurteilung zu geben ist, wenn sie/er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt". Da Aufnahmeverfahren an wissenschaftlichen Universitäten aufgrund der Anzahl an StudienwerberInnen zwischenzeitig elektronisch abgenommen werden, werden Prüfungsprotokolle nicht mehr angefertigt, an Kunstuniversitäten allerdings sehr wohl.

Daher werden folgende Änderungen der Formulierungen vorgeschlagen: Der Begriff „und Prüfungsprotokolle“ soll durch „oder Auswertungsprotokolle“, der Begriff „Beurteilung“ durch „Ergebnis“ und die Wortfolge „bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen“ durch „bei dem betreffenden Verfahren gestellten Fragen“ ersetzt werden.

Zusätzlich ist an dieser Stelle ein Vervielfältigungsverbot für alle Teile (Fragen und Antworten) der zur Anwendung kommenden Testformen vorzusehen.

zu 44. § 85

Die Bestimmung ist nicht eindeutig, sofern sie für ein Studium, das nicht mehr eingerichtet ist, eine Anrechnung ermöglicht. Es sollte präzisiert werden, dass dies nur für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten in Studien gilt, die nicht mehr eingerichtet sind und nicht abgeschlossen werden konnten.

Zudem lässt die Regelung offen, ob diese Anerkennungsverpflichtung auch für Arbeiten gelten soll, die an anderen in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen erstellt wurden. Es wird daher folgende einschränkende Formulierung vorgeschlagen: „Die Anrechnung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der eigenen Bildungseinrichtung ist zulässig“

zu 47. § 98 Abs 4

Der neu angefügte Satz ist ersatzlos zu streichen. Die derzeitige Regelung ist ausreichend und schließt externe ProfessorInnen anderer Universitäten nicht aus.

zu 48. § 98 Abs 14

Diese Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt, ermöglicht sie doch, in Verbindung mit § 27 Abs 1 des Uni-KV einen Tenure Track nach österreichischem Modell. Das vorgeschlagene Prozedere sollte allerdings nicht zu einem organisationsrechtlichen und administrativen Mehraufwand führen. Demgemäß verweisen wir auf den untenstehenden Vorschlag der uniko zu § 99 (gemeinsam mit dem Dachverband der Universitäten – der Arbeitgebervertretung der Universitäten und Kollektivvertragspartner), der eine rechtlich klare, einfache und sachgerechte Regelung vorgibt. Diese ermöglicht, das Instrument der Qualifizierungsvereinbarung in einer förderlichen Form fortzusetzen bzw. zu erweitern. Die Regelungen in der Novelle (§ 98 Abs 14 sowie § 99 Abs 4 bis 6) sind hingegen übermäßig komplex und inhomogen betreffend der Verfahrensabläufe und führen zu willkürlich erscheinenden Benachteiligungen bzw. Besserstellungen bestimmter Gruppen.

STELLUNGNAHME

zu 49. § 99

zu Abs 3 bis 6

Bei Abs 3 sollte das bisherige Procedere beibehalten werden, die eine Festlegung der Stellen „durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf“ vorsieht.

zu Abs 4 bis 6

Anstelle der Absätze 4 bis 6 wird folgendes Modell vorgeschlagen:

4) Durch Verordnung des Rektorats, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die nur für Assoziierte Professorinnen oder Assoziierte Professoren der jeweiligen Universität gemäß § 27 Abs 5 bis 7 des Kollektivvertrages gemäß § 108 Abs 3 gewidmet sind; § 98 Abs 1 bis 8 sind nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität als unbefristet auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.

Erläuterungen:

In Analogie zum bisherigen § 99 Abs 3 erfolgt auch in Abs 4 die Festlegung der Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren durch Verordnung des Rektorats. Von der Vergabe von Qualifizierungsvereinbarungen (QV) im Sinne von § 27 Abs 1 des gemäß § 108 Abs 3 abgeschlossenen Kollektivvertrags hat bisher der Großteil der Universitäten intensiv Gebrauch gemacht. Erfolgreich Qualifizierte erhalten daraufhin ein unbefristetes Dienstverhältnis und den Titel "Assoziierter Professor" oder "Assoziierte Professorin". Eine durchgängige Karriereperspektive für langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Universität bis zum Universitätsprofessor oder zur Universitätsprofessorin ("Tenure Track"-Modell) ist derzeit allerdings nicht möglich. Aus diesem Grund soll herausragend qualifizierten Assoziierten Professoren bzw. Professorinnen nun ein weiterer Karriereschritt zum Universitätsprofessor oder zur Universitätsprofessorin ermöglicht werden. Das Dienstverhältnis als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ist von Anfang unbefristet, da diese Personengruppe dann zwei rezente und erfolgreich absolvierte Qualifikationsprüfungen bereits hinter sich hat. Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen gemäß Abs 3 können hingegen erst nach vorausgehender sechsjähriger Befristung und im Rahmen einer weiteren Qualifikationsprüfung ein unbefristetes Dienstverhältnis erlangen.

Durch diese Regelung erfolgt entsprechend dem internationalen Konzept des Tenure Track kein Automatismus, wird jedoch im Sinne der Leistungsorientierung auch nach Erreichen der QuV eine weitere Karriereperspektive geschaffen, die auch dem Ziel der Vermehrung der Professuren Rechnung trägt.

Bei der bestehenden Diskussion über mehr unbefristete Stellen, die insbesondere in Deutschland geführt wird, sollte nicht übersehen werden, dass dort im Unterschied zu Österreich unbefristete Anstellungen abseits der Berufung mit wenigen Ausnahmen unmöglich sind.

STELLUNGNAHME

Der statische Verweis auf eine Bestimmung des Kollektivvertrages führt bei Änderungen der entsprechenden Klausel zu rechtlichen Unklarheiten. Legistisch sinnvoll wäre, die Personalkategorien im UG § 94 Abs 2 anzupassen und entsprechend die assoziierten ProfessorInnen aufzunehmen, da somit ein Verweis auf den Kollektivvertrag unterbleiben könnte.

zu 50. § 109 Abs 3 und 4

Die Lockerung der Kettenvertragsregelung insbesondere auch die Herausnahme der studentischen MitarbeiterInnen wird begrüßt, da eine der Aufgaben der Universität auch die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist.

Der Begriff „andere Verwendung“ bleibt im Zusammenhang mit den kollektivvertraglichen Kategorien und der bestehenden Judikatur zB 9 ObA75/13i unklar. Auch die Erläuterungen bieten hierzu keinen Anknüpfungspunkt. Daher muss geklärt werden, ob sich diese Regelung auf die unterschiedlichen Verwendungsbilder des Kollektivvertrages bezieht oder ob die individuelle Verwendung der betroffenen MitarbeiterInnen heranzuziehen ist¹. Es wird daher zu Klarstellung angeregt, in § 109 Abs. 3 zu ergänzen, dass der Wechsel in eine andere Verwendung nur "nach Ausschreibung im Rahmen eines weiteren befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Aufgabenstellung und Zielrichtung sich vom vorgehenden Arbeitsverhältnis unterscheidet" erfolgen kann.

Es erscheint ebenfalls nicht einsichtig, die Befristungsmöglichkeit bei einer „anderen Verwendung“ auf eine „einmalige neuerliche Befristung“ einzuschränken. Dies wirkt sich umso restriktiver aus, als nun, Befristungen gem. Abs 2 und Abs 3 zu einer Gesamtdauer zusammenzurechnen sind. Damit wird zum Beispiel verunmöglicht, dass jemand an ein- und derselben Universität unmittelbar anschließend eine befristete Dissertationsstelle mit vier Jahren Laufzeit und im Anschluss daran eine Projekt- oder Postdoc-Stelle mit drei bis vier Jahren Laufzeit einnehmen kann. Damit wird der wissenschaftliche Nachwuchs zur Abwanderung gezwungen. Zusätzlich kann dies auch bedeuten, dass vermehrt Teilzeitstellen angeboten werden, um die Maximalfrist ausschöpfen zu können. Die Regelung wäre jedenfalls auch um eine Ausnahme für ärztliche MitarbeiterInnen zu ergänzen, die im Anschluss an die Facharzt Ausbildung (i.d.R. 6 Jahre) eine zumindest vierjährige Anstellung als Facharzt ermöglicht. Diese Regelung steht auch in Widerspruch zu den erläuternden Bemerkungen, nach denen „befristete Beschäftigungen bei Wechsel in eine andere Verwendung als ‚Neuabschlüsse‘ zu werten“ sind. Bei einem „Neuabschluss“ wäre es nur konsequent und angebracht, „neu“ zu zählen und Befristungen nicht zusammen zu zählen. Hier wäre eine konkrete Regelung der Zulässigkeit solcher Wechsel zwischen den Abs 1 und 2 bzw. die Erweiterung der Gesamt-Höchstgrenze bei Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 auf 10 Jahre bzw. 12 Jahre (bei Teilbeschäftigung) zielführender.

Der neu hinzugefügte Abs 4 wird begrüßt.

¹ Wie wäre zB die Verwendung als prae doc und unmittelbar anschließend an diese Stelle die Verwendung als post doc (der/die MitarbeiterIn hat eine erhöhte Qualifikation und ein anderes, **höherwertiges Aufgabenprofil**) am selben Institut zu qualifizieren oder die Beschäftigung als prae doc am Institut A und eine neuerliche Bewerbung auf eine Stelle als prae doc am Institut B, wenn sich der **Fachbereich ändert**, wobei nur eine Unterbrechung von 14 Tagen zw. den Beschäftigungen vorliegt.

STELLUNGNAHME

zu 51. § 115

Für das gesamte Universitätspersonal sollte § 115 als Pflichtbestimmung (derzeit nur für das wissenschaftliche und künstlerische Personal) und nicht nur als Kannbestimmung (für das allgemeine Universitätspersonal) gelten.

zu 60. § 143 Abs. 42

Aufgrund des Evaluierungsberichts 2015 zu Studien mit beschränkter Zulassung gem. § 124b UG ist die Überrepräsentanz von Studierenden aus bildungsnahen Herkunftsfamilien konstant hoch. Dies sagt jedoch noch nichts über die soziale Schichtung der AbsolventInnen aus. Die in § 143 Abs. 42 vorgesehene Evaluierung sollte sich daher auch retrospektiv auf AbsolventInnen der Humanmedizin beziehen und erheben, ob sich die soziale Durchmischung der MedizinabsolventInnen durch die Einführung des Aufnahmetests – im Vergleich zum freien Zugang davor – verändert hat.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident